

(3) Fahrzeugführer haben links zu überholen. Es ist rechts zu überholen, wenn an Fahrzeugen die Änderung der Fahrtrichtung nach links abgezeigt ist und sie zum Linksabbiegen eingeordnet sind.

(4) Ein Fahrzeugführer darf nicht überholen

- a) an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) wenn er beim Beginn des Überholvorgangs von einem \* anderen Fahrzeug überholt wird,
- c) wenn an dem zu überholenden Fahrzeug die Änderung der Fahrtrichtung auf der Überholseite angezeigt ist;
- d) wenn der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen, einschließlich Wiedereinordnen, nicht zuläßt,
- e) wenn zu anderen Verkehrsteilnehmern, Hindernissen oder getriebenen Tieren kein ausreichender seitlicher Abstand eingehalten werden kann.

(5) Der Führer des zu überholenden Fahrzeugs hat nach rechte auszuweichen, soweit dies erforderlich und ohne Gefährdung möglich ist. Er darf die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs nicht erhöhen und den Überholenden nicht behindern.

(6) Wenn sich hinter einem langsamfahrenden Fahrzeug außerhalb von Ortschaften eine Fahrzeugkolonne gebildet hat, deren Fahrzeuge am Überholen gehindert werden, hat der Führer des langsamfahrenden Fahrzeugs bei der ersten sich bietenden Gelegenheit so weit wie möglich nach rechts zu fahren und anzuhalten, um die Fahrzeugkolonne vorbeifahren zu lassen.

(7) Fahren mehrere langsamfahrende Fahrzeuge hintereinander, haben deren Führer untereinander einen solchen Abstand einzuhalten, der nachfolgenden Fahrzeugführern ein ungehindertes Überholen und Wiedereinordnen ermöglicht. In Kolonnen zusammengehörender Fahrzeuge dürfen Fahrzeugführer untereinander nicht überholen.

(8) Das Überholen von oder Vorbeifahren an Vollkettenfahrzeugen bewaffneter Organe ist nur gestattet, wenn durch Farbzeichen oder Zeichen des Verkehrspostens die Verkehrsrichtung freigegeben wird. Beim Entgegenkommen von Vollkettenfahrzeugen haben Fahrzeugführer so weit wie möglich nach rechts zu fahren und anzuhalten.

#### §18,

### Begegnen mit und Überholen von Schienenfahrzeugen

(1) Entgegenkommenden Schienenfahrzeugen ist — soweit erforderlich — rechtzeitig nach rechts auszuweichen. Es muß rechtzeitig nach links ausgewichen werden, falls der Abstand zwischen Schienenfahrzeug und rechtem Fahrbahnrand zum Begegnen nicht ausreicht, auch wenn dadurch andere entgegenkommende Fahrzeuge zum Anhalten gezwungen werden.

(2) Schienenfahrzeuge dürfen nur überholt werden, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

(3) Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen; es darf links überholt werden, falls der Abstand zwischen Schienenfahrzeug und rechtem Fahrbahnrand nicht ausreicht. In Einbahnstraßen ist das Überholen rechts oder links zulässig.

(4) Das Überholen von Schienenfahrzeugen ist untersagt

- a) an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) wenn auf der Überholseite die Änderung der Fahrtrichtung angezeigt ist und das Schienenfahrzeug beim Abbiegen die Fahrtrichtung des überholenden Fahrzeugs kreuzt.

(5) Wird nicht überholt, ist ein solcher Abstand zum Schienenfahrzeug einzuhalten, daß andere Fahrzeugführer ungehindert überholen können.

#### §19

### Haltestellen

(1) An Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244) sind Fahrzeugführer beim Vorbeifahren an öffentlichen Verkehrsmitteln und gegenüber Personen, die zum Kn- oder Aussteigen die Fahrbahn betreten oder sich auf Haltestelleninseln befinden, zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Vor Haltestellen von Schienenfahrzeugen (Anlage 2 Bild 244) haben Fahrzeugführer ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig und allmählich zu vermindern, wenn ein Schienenfahrzeug in die Haltestelle einfährt oder sich in ihr befindet. Es ist am Ende des Schienenfahrzeugs anzuhalten, sofern beim Weiterfahren die Fußgänger auf der Fahrbahn behindert oder gefährdet werden könnten.

#### §20

### Bahnübergänge

(1) Verkehrsteilnehmer sind an Bahnübergängen (Anlage 2 Bild 130) zu besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet. Fahrzeugführer müssen bei Annäherung an einen Bahnübergang ihre Fahrgeschwindigkeit so weit herabsetzen, daß sie entsprechend den jeweiligen Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig und ausreichend zu überzeugen, ob der Bahnübergang gefahrlos überquert werden kann; erforderlichenfalls ist vor dem Warnkreuz anzuhalten.

(2) Ab 80 m vor Bahnübergängen bis zum Warnkreuz sind Fahrzeugführer verpflichtet,

- a) die Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nicht zu überschreiten, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 218) eine andere zulässige Höchstgeschwindigkeit angezeigt ist,
- b) mehrspurige Kraftfahrzeuge und Gespannfahrzeuge nicht zu überholen,
- c) bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen abzublenden.

(3) Von 80 m vor bis 80 m hinter Bahnübergängen ist das Halten, Parken und Wenden nicht gestattet.

(4) Das Überqueren der Bahnübergänge ist verboten, wenn

- a) die Annäherung eines Schienenfahrzeugs wahrnehmbar ist,
- b) durch rotes Blinklicht oder Schallzeichen die Annäherung eines Schienenfahrzeugs angekündigt wird,
- c) die Schranken sich schließen oder geschlossen sind, wenn sie geöffnet werden oder wenn durch ihre Stellung oder Bewegung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung des Bahnübergangs zu erkennen ist,
- d) durch Wamposten, Sperr- oder Sicherungsgeräte die Sperrung kenntlich gemacht wird.